

ÄNDERUNGEN DER HÖFEORDNUNG AB DEM 1. JANUAR 2025

BESTEUERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

DAS VIERTE BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Überblick zu den Neuerungen

EIN UNIKAT. EINE MANUFAKTUR. EIN MEHRWERT FÜR IHR UNTERNEHMEN

Die Eurass GmbH





© Petra / pixabay

Was Sie als Unternehmer wissen müssen

E-RECHNUNGS- PFLICHT AB 2025

Der Countdown läuft: ab dem 1. Januar 2025 steht für alle Unternehmer in Deutschland eine bedeutende Umstellung an. Der Gesetzgeber führt die verpflichtende Nutzung der E-Rechnung ein – und das ohne Ausnahmen. Ob Kleinunternehmer, Vermieter, Freiberufler oder Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Alle Unternehmen, müssen in der Lage sein, diese digital zu empfangen und zu verarbeiten. Auf klassische Papierrechnungen und Rechnungen im PDF-Format wird ab diesem Datum kein Anspruch mehr bestehen.

Für viele Unternehmer und Organisationen, die bislang papierbasiert oder per einfacher E-Mail abrechnen, wird dies eine Herausforderung darstellen. Das betrifft besonders diejenigen, die bisher kaum oder gar nicht digital organisiert sind – sei es der ältere Vermieter ohne E-Mail-Adresse oder der Verein, der noch nicht über die notwendige IT-Infrastruktur verfügt. Die gesetzliche Neuerung bedeutet, dass sich jeder Unternehmer auf die digitale Rechnungsverarbeitung einstellen und die technischen Voraussetzungen schaffen muss. Grüter · Hamich & Partner unterstützt Sie in dieser Umstellungsphase bestmöglich. Aber auch unseren Mandanten, die lediglich die organisatorischen und digitalen Voraussetzungen anpassen müssen, stehen wir mit Rat und Tat zur Seite. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zu diesem Angebot oder zur E-Rechnungspflicht haben.

Neben den vielfältigen Neuerungen und inhaltlichen Änderungen im Steuerrecht, stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe im Mandanteninterview die Eurass GmbH, einen Versicherungsmakler für Firmenkunden vor und geben einen weiteren Einblick in das Thema Erben und Schenken, hier speziell im Bereich der Immobilienbewertung.

Last but not least: Wir wünschen allen Mandanten und Geschäftspartnern eine wundervolle Weihnachtszeit mit besinnlichen Momenten, ein bezauberndes Weihnachtsfest mit erlebnisreichen Tagen zwischen den Jahren sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

In diesem Sinne wünschen wir eine spannende Lektüre und sprechen Sie uns gern zum Thema der elektronischen Rechnung an.

Ihr Hanns-Heinrich Paust

H.-H. Paust
Hanns-Heinrich Paust

GHProlog

INHALT

GHPPraxis

- 6 · Weihnachtsfeiern und -geschenke für Mitarbeiter
STEUERVORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

GHPPersönlich

- 8 · Klare Zuständigkeiten für unsere Mandanten
ABGRENZUNG ZWISCHEN STEUERBERATUNG UND
RECHTSBERATUNG

- 9 · Die vielfältigen Netzwerkaktivitäten
von Grüter · Hamich & Partner
NETZWERKEN FÜR DEN ERFOLG



GHP Fachliche Kurznachrichten

- 11** Digitalisierung im Gerichtswesen
WANN IST EIN ELEKTRONISCHES DOKUMENT FÜR DIE
BEARBEITUNG DURCH DAS GERICHT GEEIGNET?
- 12** Mobiles Arbeiten
ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER
UMSETZUNG EINER WORKATION
- 13** Änderungen der Höfeordnung ab dem 1. Januar 2025
BESTEUERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE
- 14** Wann entsteht Schenkungsteuer?
VERMÖGENSÜBERTRAGUNG ZU LEBZEITEN

GHP Titel

- 15** Immobilienbewertung bei Schenkung und Erbschaft
VERERBEN UND SCHENKEN UNTER DER BERÜCK-
SICHTIGUNG AKTUELLER BEWERTUNGSRICHTLINIEN

GHP Fachlicher Hintergrund

- 18** Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz
ÜBERBLICK ZU DEN NEUERUNGEN
- 21** Kommentar Ralf van gen Hassend
BÜROKRATIEENTLASTUNG –
EINE UNENDLICHE GESCHICHTE?

GHP im Gespräch

- 22** Die Eurass GmbH
EIN UNIKAT. EINE MANUFAKTUR.
EIN MEHRWERT FÜR IHR UNTERNEHMEN

GHPrivat

- 26** Lars Meyer
ABGABE DER VERWALTUNGSAUFGABEN AN KI

GHP Kurios

- 27** Teil II
DIE KURIOSESTEN BEGRIFFE
IM DEUTSCHEN STEUERRECHT



WEIHNACHTSFEIERN UND -GESCHENKE FÜR MITARBEITER STEUERVORTEILE FÜR UNTERNEHMEN



Frage: Welche Steuervorteile habe ich, wenn ich als Unternehmen eine Weihnachtsfeier für meine Mitarbeiter veranstalte und Geschenke an die Mitarbeiter ausbe?

Antwort:

Die Weihnachtszeit bietet eine gute Gelegenheit, Mitarbeitern Anerkennung zu zeigen, sei es durch eine festliche Weihnachtsfeier oder kleine Geschenke. Gleichzeitig sollten Arbeitgeber die steuerlichen Regelungen im Auge behalten, um unnötige Kosten und steuerliche Nachteile zu vermeiden.

WEIHNACHTSFEIERN ALS BETRIEBSVERANSTALTUNG

Weihnachtsfeiern werden als Betriebsveranstaltungen eingestuft und können steuerlich begünstigt sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Freibetrag:** Die Kosten pro Mitarbeiter dürfen inklusive Umsatzsteuer 110 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag deckt alle Aufwendungen ab, einschließlich Speisen, Getränke, Raummieten, Unterhaltung und sogar Geschenke, die im Rahmen der Feier überreicht werden.
- **Maximal zwei Feiern pro Jahr:** Steuerlich begünstigt sind höchstens zwei Betriebsfeiern pro Jahr. Das bedeutet, wenn Sie bereits zwei Feiern durchgeführt haben, können weitere Veranstaltungen nicht steuerfrei bleiben.
- **Teilnahme aller Mitarbeiter:** Damit die Weihnachtsfeier als steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung gilt, muss sie allen Mitarbeitern offenstehen.

Falls die Kosten die 110-Euro-Grenze überschreiten, kann der Arbeitgeber den überschreitenden Betrag pauschal mit 25 % versteuern, um zu vermeiden, dass der Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden muss. Um für diesen Anteil auch die Sozialversicherungsfreiheit zu erhalten, muss die Pauschalversteuerung in der auf die Betriebsveranstaltung folgenden Lohnsteueranmeldung erfolgen! Das bedeutet, dass diese Angaben sofort mit den nächsten Löhnen benötigt werden. Mit der nächsten Finanzbuchhaltung ist dies dann zu spät eingereicht.

WEIHNACHTSGESCHENKE AN MITARBEITER

Auch Weihnachtsgeschenke unterliegen steuerlichen Regelungen:

- **Sachbezüge bis 60 Euro:** Weihnachtsgeschenke, die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, dürfen bis zu einem Wert von 60 Euro (brutto) steuerfrei bleiben, solange sie einen direkten Bezug zur Feier haben. Diese Kosten müssen jedoch in den Freibetrag der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden.
- **Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro:** Außerhalb einer Betriebsfeier können Geschenke, die keine Barzuwendung sind, bis zu einem Wert von 50 Euro monatlich als steuerfreie Sachbezüge behandelt werden. Dies bietet Spielraum für individuelle Geschenke, sofern diese Freigrenze im betreffenden Monat noch nicht ausgeschöpft wurde.
- **Steuerpflichtige Geschenke:** Werden diese Grenzen überschritten, sind die Geschenke als geldwerter Vorteil zu versteuern, können aber ebenfalls mit einer Pauschalsteuer von 30 % nach § 37b EStG belastet werden.

Weihnachtsfeiern und -geschenke sind zwar eine gute Gelegenheit, Mitarbeiter steuerlich begünstigt zu beschenken und gleichzeitig das Betriebsklima zu stärken. Entscheidend ist, dass die Freibeträge und formellen Anforderungen beachtet werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Bei sorgfältiger Planung und Einhaltung der Vorgaben können Unternehmen diese Maßnahmen problemlos steuerfrei gestalten.



© nicole michalou / Pexels

ABGRENZUNG ZWISCHEN STEUERBERATUNG UND RECHTSBERATUNG

In unserer Steuerberatungspraxis stehen wir Ihnen als kompetente Ansprechpartner für alle Fragen rund um Lohn- und Steuerangelegenheiten zur Seite. Dabei möchten wir klarstellen, dass wir als Steuerberater keine Rechtsberatung anbieten. Dieser Artikel beleuchtet die Gründe für diese Abgrenzung und erklärt, warum bestimmte Rechtsfragen außerhalb unseres Tätigkeitsbereichs liegen. Außerdem wird auf wichtige Themen wie Tarifverträge, Statusprüfungen und das Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung eingegangen.

WARUM BIETEN WIR KEINE RECHTSBERATUNG AN?

Die Tätigkeit von Steuerberatern ist gesetzlich klar geregelt. Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) legt fest, dass Steuerberater ausschließlich steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anbieten dürfen. Die Rechtsberatung in anderen Bereichen, wie etwa Arbeitsrecht oder Vertragsrecht, ist spezialisierten Berufsgruppen wie Rechtsanwälten vorbehalten. Diese Trennung ist wichtig, um sicherzustellen, dass jeder Mandant von Experten beraten wird, die über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.

Ein wesentlicher Grund für diese Abgrenzung ist die Komplexität der verschiedenen Rechtsgebiete. Während Steuerberater bestens mit den komplexen Vorgaben des Steuerrechts

und der betriebswirtschaftlichen Beratung vertraut sind, erfordert die Rechtsberatung ein tiefes Verständnis der entsprechenden Gesetze und gerichtlichen Verfahren. Würden Steuerberater in Rechtsangelegenheiten beraten, könnten Missverständnisse oder Fehlberatungen entstehen, die rechtliche Nachteile für die Mandanten mit sich bringen könnten.

UNSER FOKUS: STEUERLICHE UND BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Unser Schwerpunkt liegt auf der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere bei der Lohnbuchhaltung und den damit verbundenen steuerlichen Fragen. Hier sind wir in der Lage, Sie umfassend zu unterstützen, sei es bei der Erstellung der Gehaltsabrechnungen, der Einhaltung steuerlicher Pflichten oder der Optimierung von Steuerzahlungen.

Ein Bereich, in dem es oft zu Missverständnissen kommt, ist der Tarifvertrag. Tarifverträge regeln Löhne, Arbeitszeiten und andere Arbeitsbedingungen für bestimmte Branchen und Arbeitnehmergruppen. Während wir Sie in steuerlichen Fragen zu Tarifverträgen unterstützen können, beispielsweise bei der richtigen steuerlichen Behandlung von tariflichen Lohnerhöhungen oder Sonderzahlungen, fällt die Auslegung und Anwendung des Tarifvertrags selbst in den Bereich des Arbeitsrechts.

Hier sollten Sie sich an einen Fachanwalt für Arbeitsrecht wenden.

STATUSPRÜFUNG UND STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Ein weiteres wichtiges Thema, das oft in der Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern relevant ist, betrifft den sozialversicherungsrechtlichen Status von Beschäftigten. Hier spielen die Statusprüfung und das Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung eine zentrale Rolle.

Statusprüfung: Diese erfolgt, wenn es Unklarheiten darüber gibt, ob eine Person als Arbeitnehmer oder als selbstständiger Unternehmer zu behandeln ist. Diese Unterscheidung ist für die Steuer- und Sozialversicherungspflichten von großer Bedeutung. Als Steuerberater können wir Ihnen helfen, die steuerlichen Auswirkungen einer solchen Prüfung zu verstehen, aber die rechtliche Klärung, ob ein Statuswechsel gerechtfertigt ist, liegt wiederum in der Zuständigkeit der Rentenversicherung oder eines Anwalts.

Statusfeststellungsverfahren: Dieses Verfahren wird bei der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt, um den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person endgültig zu klären. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer können dieses Verfahren beantragen, wenn Zweifel an der Einordnung als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Selbstständiger bestehen. Auch hier beraten wir Sie gern über die steuerlichen Auswirkungen des Ergebnisses, aber die Durchführung und rechtliche Analyse des Verfahrens ist Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung und gegebenenfalls eines Rechtsanwalts.

FAZIT

Unsere Stärke liegt in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung. Wir unterstützen Sie bei allen lohn- und steuerrelevanten Themen und sorgen dafür, dass Sie steuerrechtlich auf der sicheren Seite sind. Für rechtliche Fragen, insbesondere im Arbeitsrecht oder bei komplexen sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, empfehlen wir jedoch die Hinzuziehung eines Fachanwalts. Diese klare Abgrenzung sorgt dafür, dass Sie stets von den richtigen Experten beraten werden.



GHPersönlich

NETZWERKEN FÜR DEN ERFOLG

In der heutigen dynamischen Geschäftswelt ist ein starkes Netzwerk ein wesentlicher Bestandteil unternehmerischen Erfolgs. Grüter · Hamich & Partner (GHP) zeigt durch rege Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen, wie wertvoll Netzwerkarbeit für den Wissensaustausch und die Geschäftsbeziehungen sein kann. In den letzten Monaten nahmen Partner, Steuerberater und Mitarbeiter von GHP an diversen Veranstaltungen teil, um innovative Ansätze und wichtige Branchenentwicklungen zu verfolgen und sich gleichzeitig als vertrauenswürdiger Partner in der Region Duisburg zu positionieren.

WIRTSCHAFTSDIALOG

»BUSINESS BEIM BRÖTCHEN«

Am 30. September 2024 war GHP wieder einmal bei »Business beim Brötchen«, einer gemeinsamen Veranstaltungsreihe von #WirtschaftfürDuisburg und Duisburg Business & Innovation, vertreten. Der Dialog stand diesmal im Zeichen des neu gegründeten International Talent Centers, das den Standort Duisburg für internationale Fachkräfte attraktiver gestalten möchte. Durch weniger Bürokratie und gezielte Hilfsangebote soll qualifizierten Fachkräften der Einstieg erleichtert werden. Christian Rüscher, Beigeordneter der Stadt Duisburg, stellte das Konzept des Talent Centers vor

und betonte die Relevanz dieses Zentrums für den Wirtschaftsstandort Duisburg, um den Fachkräftemangel aktiv anzugehen und die Stadt als attraktiven Arbeitgeberstandort zu positionieren. Die Veranstaltung bot GHP die Möglichkeit, sich über Zukunftsthemen auszutauschen und wertvolle Kontakte zu knüpfen.

»WIR FÜR DUISBURG«:



CHARTA FÜR VEREINBARKEIT

Auch das Engagement für eine ausgewogene Work-Life-Balance ist GHP wichtig. Die Steuerberatungsgesellschaft unterzeichnete die »Charta der Vereinbarkeit« des Bündnisses für Duisburg, eine Initiative zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die feierliche Verleihung der Charta unterstreicht die soziale Verantwortung von GHP und betont die Wichtigkeit familienfreundlicher Arbeitsmodelle. Diese aktive Teilnahme an der Förderung moderner Arbeitsstrukturen und nachhaltiger Personalpolitik stärkt nicht nur das Image von GHP, sondern zieht auch Fachkräfte an, die innovative Arbeitsmodelle schätzen.

UNTERNEHMERFORUM UND INNOVATIONSVERANSTALTUNGEN

Beim diesjährigen Unternehmertag 2024, organisiert vom Unternehmerverband, tauschte sich das Team von GHP intensiv mit anderen Unternehmen über aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaft aus. Parallel dazu war GHP auch bei der Veranstaltung »Innovations- & Changemanagement«



bei der IMI Norgren GmbH vertreten, die sich mit zukunftsweisenden Managementstrategien auseinandersetzt. Dies gibt Einblicke in Trends und Herausforderungen, die für die Steuerberatungsbranche von Bedeutung sein können, da Veränderungsprozesse zunehmend auch die Anforderungen und Abläufe in Steuerberatungsunternehmen betreffen.

Eine weitere wichtige Veranstaltung war das Steuerberaterforum 2024 in Essen. Hier standen spezifische Entwicklungen und Herausforderungen der Steuerberatungsbranche im Mittelpunkt. Die Teilnahme an solchen Foren ermöglicht es GHP, am Puls der Branche zu bleiben und die eigenen Dienstleistungen kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER STEUERBERATUNG: KI-NETZWERKVERANSTALTUNG DES FRAUNHOFER INSTITUTS

Ein besonders zukunftsweisendes Event war die KI-Veranstaltung des Fraunhofer Instituts, das in Kooperation mit der Stadt Duisburg Unternehmen bei der Implementierung von Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützt. Das »Zentrum für angewandte Künstliche Intelligenz in Duisburg« (ZaKI.D) präsentierte hier Ansätze, wie KI in Unternehmensprozesse integriert werden kann. GHP nutzte diese Gelegenheit, um zu erfahren, inwiefern KI auch für steuerliche Beratungsprozesse eine Rolle spielen könnte und pflegte dabei erste Kontakte zu Experten, die die Einführung von KI im Unternehmenskontext aktiv begleiten.

DATEV UMZUG IN NEUE GESCHÄFTSRÄUME IN DÜSSELDORF

Die DATEV-Niederlassung Düsseldorf zog nach 16 Jahren vom bisherigen Standort in neue, moderne Räume, wo sie jetzt auf einer Fläche von 923 m² eine Vielzahl an zukunftsorientierten Arbeits- und Schulungsumgebungen – nicht nur für die eigenen Angestellten, sondern auch für die Mitglieder der Genossenschaft, sowie deren Mandanten bietet. Zur Eröffnung des Standortes war GHP vor Ort und erhielt von Prof. Dr. Peter Krug, Chief Markets Officer der DATEV einen interessanten Vortrag zur Entwicklung und zukünftigen Nutzung der KI in Unternehmen.



TRANSNATIONAL TAXATION NETZWERK

In diesem Jahr befasste sich Ende September in Mailand der traditionelle TTN-Steuerkurs mit der Welt der Künstler und Sportler. Kunst und Sport können zu erfolgreichen internationalen Karrieren führen, was die meisten Länder dazu veranlasst hat, eine spezielle Art der Besteuerung von Einkünften aus Darbietungen und anderen Dienstleistungen zu entwickeln, die von Künstlern und Sportlern erbracht werden. Mit diesem Kurs des transnationalen Steuernetzwerk TTN ist GHP gut gerüstet, um Künstler und Sportler sowie deren Umfeld über den Umgang mit Einkünften aus Auftritten, Merchandising, Einkünften aus dem Fernsehen und anderen Plattformen, die Behandlung potenzieller Betriebsstätten, die Verwaltung von Steuererklärungen und Zahlungen für die gesamten Teams im Zusammenhang mit Auftritten, Dreharbeiten, Aufnahmen und Sendungen und vieles mehr international steuerlich zu beraten.



Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen unterstreicht das Engagement von GHP, immer am Puls der Zeit zu bleiben und den Mandanten ein hohes Maß an Expertise und innovativen Lösungen bieten zu können. Diese Netzwerktätigkeiten tragen nicht nur zum Wissensaufbau bei, sondern fördern auch die Sichtbarkeit von GHP als modernen und zukunftsorientierten Dienstleister in der Region. Die gezielte Pflege von Kontakten und das Engagement in lokalen Initiativen wie dem »Bündnis für Vereinbarkeit« zeigen, dass GHP sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich Verantwortung übernimmt und den Standort Duisburg aktiv mitgestaltet.

WANN IST EIN ELEKTRONISCHES DOKUMENT FÜR DIE BEARBEITUNG DURCH DAS GERICHT GEEIGNET?

Die Digitalisierung hat das Gerichtswesen erheblich verändert, insbesondere durch die Einführung der elektronischen Akte. Dabei stellt sich die Frage, wann ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch das Finanzgericht geeignet ist.

HINTERGRUND UND ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE DOKUMENTE

Es ist möglich, Anträge und Schriftsätze auch in elektronischer Form beim Gericht einzureichen. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass das elektronische Dokument zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Dies ist nur der Fall, wenn das Dokument in einem der vorgeschriebenen Formate bei der elektronischen Poststelle des Gerichts eingeht. Die relevanten Formate sind in § 2 Abs. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) festgelegt.

Zulässige Dateiformate sind:

- **PDF (Portable Document Format):** Dieses Format muss verwendet werden, wenn das Dokument textbasiert ist. Es ist das bevorzugte Format für Schriftsätze, da es eine verlustfreie Darstellung und die Möglichkeit zur Durchsuchbarkeit des Textes bietet.
- **TIFF (Tagged Image File Format):** Dieses Format darf zusätzlich verwendet werden, wenn bildliche Darstellungen, etwa bei Dokumenten mit komplexen Grafiken, in

einem PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können.

Andere Dateiformate, wie das oft im Büroalltag genutzte DOCX (Microsoft Word)-Format, sind hingegen nicht zulässig. Dies wurde im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. August 2024 bestätigt. Ein Dokument im Word-Format, das über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) eingereicht wurde, erfüllte nicht die Anforderungen und wurde als unzulässig verworfen.

FOLGEN DER NUTZUNG EINES FALSCHEN FORMATS

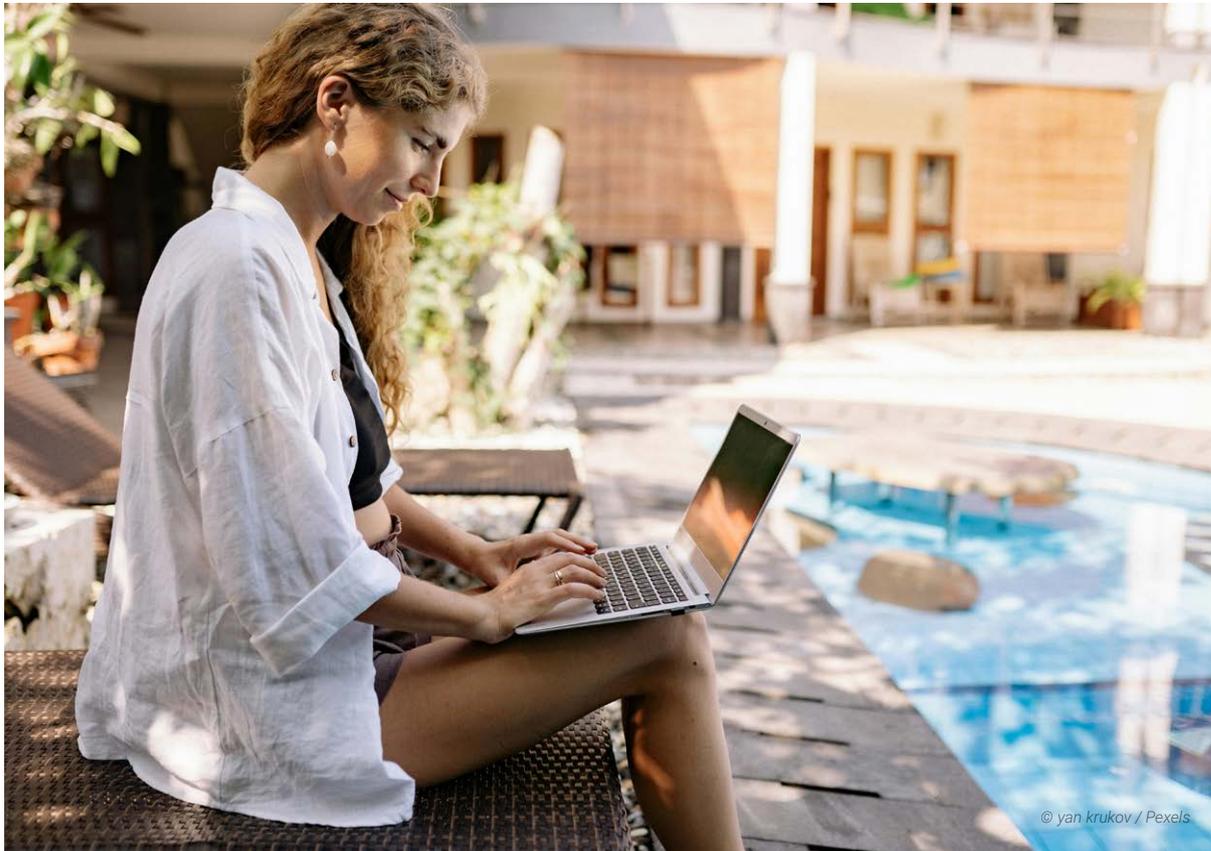
Ein Dokument, das nicht in einem zulässigen Format eingereicht wird, ist nicht für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet. Dies kann gravierende Folgen haben, insbesondere im Hinblick auf Fristen. Wird ein Schriftsatz, wie etwa eine Revisionschrift, nicht rechtzeitig in einem zulässigen Format eingereicht, kann dies zur Unzulässigkeit der Revision führen, wie es im oben genannten BFH-Urteil der Fall war.

Das Gericht hat keine Möglichkeit, diesen Formfehler zu »heilen«, indem es das Dokument selbst in das erforderliche Format umwandelt. Es ist ausschließlich die Aufgabe der einreichenden Partei, die korrekte Form einzuhalten. Allerdings kann das Gericht auf den Fehler hinweisen, sodass der Schriftsatz nachgereicht werden kann, sofern dies rechtzeitig geschieht.

FAZIT

Für die Einreichung von elektronischen Dokumenten an das Finanzgericht ist es entscheidend, die formalen Vorgaben zu beachten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Dokumente im PDF- oder gegebenenfalls im TIFF-Format übermittelt werden, da andere Formate wie DOCX nicht zulässig sind. Eine Missachtung dieser Vorgaben kann zur Unwirksamkeit des Schriftsatzes führen und negative Folgen für den Verfahrensverlauf haben. Es ist daher ratsam, vor jeder Einreichung sorgfältig zu prüfen, ob die formellen Anforderungen erfüllt sind, um unnötige Risiken zu vermeiden.

ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEI DER UMSETZUNG EINER WORKATION



Das Konzept der Workation – das Arbeiten an einem Urlaubsort – erfreut sich wachsender Beliebtheit. Diese Form der mobilen Arbeit ermöglicht es Arbeitnehmern, aus dem Ausland oder anderen Orten außerhalb des regulären Arbeitsorts zu arbeiten. Allerdings bringt die Workation auch verschiedene arbeitsrechtliche Herausforderungen mit sich, insbesondere im Hinblick auf das Nachweisgesetz (NachwG), die betriebliche Mitbestimmung und das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

BEACHTUNG DES NACHWEISGESETZES (NACHWG)

Das Nachweisgesetz regelt die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Bei einer Workation, besonders wenn sie im Ausland stattfindet, müssen wesentliche Arbeitsbedingungen erneut schriftlich niedergelegt werden. Dies betrifft beispielsweise Arbeitsort, Arbeitszeit und eventuelle zusätzliche Vereinbarungen, wie etwa Regelungen zu Reisekosten oder Versicherungsschutz.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Rahmenbedingungen der Workation schriftlich zu bestätigen und sicherzustellen, dass alle arbeitsrechtlichen Vorschriften weiterhin eingehalten werden. Aktuelle Entwicklungen, insbesondere durch die Reform des NachwG im Jahr 2022, verstärken die Anforderungen an eine lückenlose Dokumentation der Arbeitsbedingungen.

BETRIEBLICHE MITBESTIMMUNG

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die betriebliche Mitbestimmung. Gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG hat der Betriebsrat bei der Einführung und Gestaltung von Workation-Modellen Mitspracherechte, insbesondere wenn es um Arbeitszeitregelungen, Gesundheitsschutz und Arbeitsbedingungen geht. Arbeitgeber sollten daher rechtzeitig die Interessenvertretungen einbinden, um rechtliche Konflikte zu vermeiden. Insbesondere Regelungen zu Arbeitszeiten, Erreichbarkeit und Arbeitsschutz müssen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat getroffen werden.

ANWENDUNG DES ENTGELT-FORTZAHLUNGSGESETZES (EFZG)

Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) regelt den Anspruch von Arbeitnehmern auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auch bei einer Workation im Ausland haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sofern die Krankheit den Arbeitsausfall im Ausland verursacht. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer im Krankheitsfall korrekt versichert sind und der Entgeltfortzahlungsanspruch auch im Ausland greift. Zudem ist zu klären, wie die Krankmeldung erfolgen muss und welche Fristen dafür gelten, da hier Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen der Länder bestehen können.

Die Umsetzung einer Workation erfordert sorgfältige Planung und Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorgaben. Arbeitgeber sollten daher rechtzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen und notwendige Regelungen treffen, um eine rechtssichere Umsetzung der Workation zu gewährleisten.

Änderungen der Höfeordnung ab dem 1. Januar 2025

BESTEuerung VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN



Die Höfeordnung (HöfeO) erfährt zum 1. Januar 2025 eine wesentliche Änderung, die vor allem landwirtschaftliche Betriebe betrifft. Diese Anpassung ist eine Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018, das die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Einheitsbewertung feststellte und weitreichende Folgen für die Besteuerung von Grundstücken und landwirtschaftlichen Höfen hat.

HINTERGRUND UND ZWECK DER HÖFEORDNUNG

Die Höfeordnung gilt für landwirtschaftliche Betriebe in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und regelt die Vererbung dieser Höfe. Sie verfolgt das Ziel, den Erhalt von landwirtschaftlichen Betrieben als geschlossene Wirtschaftseinheit zu fördern. Ein wichtiges Element ist die sogenannte Nachlassspaltung, bei der der Hof als unteilbare Erbmasse nur an einen Erben übergeht, während weichende Erben Abfindungsansprüche erhalten. Dies verhindert eine Zersplitterung des Hofes und sichert dessen Fortbestand.

ANKNÜPFUNG AN NEUE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Eine zentrale Änderung der Höfeordnung ab 2025 betrifft die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe. Bisher basierte die Feststellung, ob es sich um einen Hof im Sinne der HöfeO handelt, auf dem sogenannten Einheitswert gemäß § 46 des Bewertungsgesetzes. Ab dem 1. Januar 2025 wird stattdessen der Grundsteuerwert A herangezogen, der mindestens 54.000 Euro betragen muss. Damit orientiert sich die Höfeordnung zukünftig an einer aktualisierten steuerlichen Bemessungsgrundlage.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERBREGELUNGEN

Die Änderungen betreffen vor allem die Abfindungen der weichenden Erben. Diese werden künftig auf Basis von 60 % des neuen Grundsteuerwerts A ermittelt. Bis Ende 2024 orientiert sich die Abfindung hingegen noch am 1,5-fachen des zuletzt festgestellten Einheitswertes. Damit soll ein gerechter Ausgleich zwischen den Hoferben und den weichenden Erben geschaffen werden.

BEDEUTUNG DER STEUERWERTE

Die Festlegung der Steuerwerte spielt nicht nur für die Erbregelungen, sondern auch für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Hoferben eine zentrale Rolle. Die Anknüpfung der Abfindungen an festgelegte Steuerwerte erleichtert es, die Höhe der Abfindung zu ermitteln, ohne komplexe Gutachten oder weitere Transaktionskosten zu verursachen.

FAZIT

Die Änderungen der Höfeordnung passen sich den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

an, ohne die grundlegende Struktur der bisherigen Regelungen zu verändern. Ziel bleibt es, den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern, jedoch mit aktualisierten Bewertungsmaßstäben und faireren Abfindungsregelungen für weichende Erben. Dies bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen für Erben und Betriebe mit sich.

Für detailliertere Informationen und eine individuelle Beratung ist es ratsam, sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut zu machen, um rechtzeitig notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Sprechen Sie hierzu gern unsere Expertin Andrea Wagner, Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin und dem Zusatz zur Berufsbezeichnung als Landwirtschaftliche Buchstelle bei GHP an.

KONTAKT

Andrea Wagner

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin,
landwirtschaftliche Buchstelle und
geschäftsführende Gesellschafterin
Grüter · Hamich & Partner
Tel.: 02065 90880
andrea.wagner@g-h-hp.de



Wann entsteht Schenkungsteuer?

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG ZU LEBZEITEN

Schenkungen sind ein beliebtes Mittel zur Vermögensübertragung noch zu Lebzeiten. Sie unterliegen jedoch bestimmten steuerlichen Regelungen, die beachtet werden müssen.

WANN ENTSTEHT DIE SCHENKUNGSTEUER?

Die Schenkungsteuer entsteht nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), wenn eine Schenkung unter Lebenden erfolgt. Laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung der Moment, in dem die Schenkung »ausgeführt« wird. Das bedeutet, sobald der Schenkende den rechtlichen Akt vollzieht, durch den der Beschenkte das Geschenk erhält, wird die Steuer fällig.

Für bewegliche Sachen wie Geld oder Wertgegenstände gilt die Schenkung als ausgeführt, wenn der Beschenkte die rechtliche Kontrolle über das Geschenk erlangt. Bei Immobilien ist der Vorgang komplexer: Hier entsteht die Schenkungsteuer nicht erst mit der Eintragung ins Grundbuch, sondern bereits, wenn alle notwendigen Erklärungen für die Eigentumsübertragung abgegeben wurden. Diese Regelung sorgt dafür, dass der Steueranspruch des Finanzamts nicht zu lange hinausgezögert wird.

STEUERLICHE BEWERTUNG UND BERECHNUNG

Die Höhe der Schenkungsteuer richtet sich nach dem Wert des übertragenen Vermögens und den persönlichen Freibeträgen, die dem Beschenkten zustehen. Zunächst wird die sogenannte »Bereicherung« des Beschenkten ermittelt, das heißt, um wie viel der Beschenkte durch



© Jakob Zerdzicki / Pexels

die Schenkung reicher wird. Anschließend werden persönliche Freibeträge berücksichtigt, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenkendem und Beschenktem richten. Diese Freibeträge sind in § 16 ErbStG festgelegt und reichen von 20.000 Euro bei entfernteren Verwandten bis zu 500.000 Euro bei Ehegatten.

Der verbleibende Betrag, die »endgültige Bereicherung«, wird mit dem geltenden Steuersatz gemäß § 19 ErbStG multipliziert. Der Steuersatz hängt ebenfalls vom Verwandtschaftsgrad ab und kann zwischen 7 % und 50 % liegen.

BESONDERE FÄLLE: SCHENKUNGEN OHNE SCHENKUNGSWILLEN

Neben den klassischen Schenkungen, bei denen eine freiwillige Zuwendung vorliegt, gibt

es auch Fälle, in denen Schenkungsteuer anfallen kann, obwohl keine eigentliche Schenkung vorliegt. Ein prominentes Beispiel ist die Wertsteigerung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften. Gemäß § 7 Abs. 8 ErbStG kann es zu einer Steuerpflicht kommen, wenn eine Kapitalgesellschaft durch Leistungen Dritter eine Werterhöhung erfährt und dadurch die Anteile der Gesellschafter an Wert gewinnen. Entscheidend ist hier nicht der Schenkungswille, sondern allein der Vermögenszuwachs.

In einem aktuellen Fall hat der Bundesfinanzhof am 10. April 2024 entschieden, dass eine Schenkungsteuer festgesetzt werden kann, obwohl keine bewusste Schenkung vorlag. In diesem Fall wurde ein Geschäftsanteil unter Wert verkauft, was zu einer indirekten Bereicherung der Gesellschafter führte, die gemäß § 7 Abs. 8 ErbStG schenkungsteuerpflichtig ist. Die Richter des Bundesfinanzhofes stellten klar, dass in solchen Fällen die Steuerpflicht besteht, auch wenn der Wille zur Schenkung fehlt.

Die gesetzlichen Regelungen und die ständige Rechtsprechung zeigen, wie komplex die Materie sein kann. Daher ist es unerlässlich, sich über die geltenden Freibeträge und Besonderheiten bei der Schenkungsteuer gut zu informieren.

KONTAKT

Claudia Gräßler

Steuerberaterin und geschäftsführende
Gesellschafterin Grüter · Hamich & Partner
Tel.: 02065 90880
claudia.graessler@g-h-p.de



© BiggiBe / Pixabay

IMMOBILIENBEWERTUNG BEI SCHENKUNG UND ERBSCHAFT VERERBEN UND SCHENKEN UNTER DER BERÜCK- SICHTIGUNG AKTUELLER BEWERTUNGSRICHTLINIEN



© jessica-bryant / pexels

»Immobilien zu erben, wird ab 2023 teurer« Mit Meldungen in diesem Stil sind im Herbst 2022 die Änderungen bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer durch das Jahressteuergesetz 2022 in den Fokus gerückt. Mit dieser Änderung der gesetzgeberischen Anforderungen des Bewertungsgesetzes wurden die Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 umgesetzt, um die Erhebung der Erbschaftsteuer den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes zu genügen. Ab 2009 wurde mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz die Grundbesitzbewertung in enger Anlehnung an die Vorschriften der Verkehrswertermittlung grundlegend reformiert. Die Immobilienwertermittlungsverordnung, als

GHP Titel

Grundlage für die Verkehrswertermittlung von Grundstücken, wurde einhergehend mit den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 angepasst. Damit sind die Wertvorgaben der Gutachterausschüsse präziser und quantitativ deutlich mehr geworden. Die Änderungen haben dazu geführt, die steuerliche Bewertung den tatsächlichen Verkehrs-/Marktwerten der Grundstücke anzugleichen.

STEUERLICHE BEWERTUNGSVERFAHREN FÜR IMMOBILIEN

Die steuerliche Bewertung von Immobilien hängt vom Nutzungstyp des Grundstücks ab. Hier die wichtigsten Verfahren:

Vergleichswertverfahren: Vorgeschrieben für Wohn- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Bewertung erfolgt anhand vergleichbarer Verkaufspreise in der Region, die Gutachterausschüsse bereitstellen. Abweichungen von maximal 20 % sind zulässig.

Der Marktwert wird beim Vergleichswertverfahren aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen anderer Grundstücke abgeleitet. Diese können bei den zuständigen Gutachterausschüssen erfragt werden. Die Vergleichspreise anderer Grundstücke müssen hinreichend mit dem zu bewertenden Grundstück übereinstimmen (nach Lage, Art, Größe, Nutzung, Erschließungszustand/Alter, usw.); eine Abweichung von max. 20 % ist zulässig. Sofern das zu bewertende Grundstück zeitnah (max. 1 Jahr) zum Bewertungsstichtag veräußert wird, kann der tatsächlich erzielte Kaufpreis zu Grunde gelegt werden.

Ertragswertverfahren: Anzuwenden für Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke. Hier wird der Wert auf Basis des Bodenrichtwerts und der erzielten Nettajahresmiete berechnet. Bei Eigennutzung oder leerstehenden Objekten wird die Vergleichsmiete herangezogen.

Innerhalb des Ertragswertverfahrens erfolgt die Wertermittlung getrennt nach Grund und Boden und Gebäude. Der Bodenwert ergibt sich aus der Multiplikation von Größe und Bodenrichtwert; der Gebäudeertragswert legt die durchschnittlich vertraglich vereinbarte Nettajahresmiete zu Grunde. Sofern diese nicht vorhanden ist (Eigennutzung, Leerstand) oder mit einer Vermietung, deren Miete um mehr als 20 % von der üblicherweise erzielbaren Miete abweicht, erfolgt die Bewertung mit der üblichen Miete (Vergleichsmiete nach Art, Lage, Größe, Ausstattung, Alter vergleichbare Objekte; evtl. beim örtl. Bauverein zu erfragen oder dem Mietspiegel zu entnehmen, sofern dieser vorliegt). Nach Abzug der gesetzlich normierten Bewirtschaftungskosten und Bodenwertverzinsungen ergibt sich der Gebäudeertrag, der wiederum mit einem Vervielfältiger belegt wird, der zum Gebäudeertragswert führt.

Sachwertverfahren: Eingesetzt, wenn kein Vergleichswert verfügbar ist, beispielsweise bei unüblich genutzten Geschäftsgrundstücken oder wenn kein Vergleichswert vorliegt. Der Sachwert orientiert sich an den Baukosten und wird durch Faktoren wie den Baupreisindex und regionale Anpassungen beeinflusst.

Auch im Sachwertverfahren erfolgt die Wertermittlung getrennt nach Grund und Boden

sowie Gebäude. Der Gebäudesachwert ermittelt sich aus den Regelherstellungskosten (gewöhnliche Herstellungskosten nach Flächen- und Raumeinheit; nicht die tatsächlichen Herstellungskosten); maßgeblich ist der Ausstattungsstandard. Der Baupreisindex, der vom Statistischen Bundesamt jedes Jahr veröffentlicht wird, beeinflusst den Herstellungswert entsprechend. Ein Regionalfaktor und ein Alterswertminderungsfaktor (Anpassung bei umfassender Modernisierung) wird auf den ermittelten Wert angewandt und ergibt den vorläufigen Grundstückssachwert. Die Anpassung zur Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt erfolgt durch Wertzahlen; diese werden von den Gutachterausschüssen ermittelt und von der Höhe des Bodenrichtwerts und des vorläufigen Sachwerts beeinflusst.

Zusätzlich existiert eine **Öffnungsklausel**, die es ermöglicht, bei Abweichungen von Marktwerten ein Gutachten einzureichen. So können wertmindernde Belastungen, wie Grunddienstbarkeiten oder Nutzungsrechte, berücksichtigt werden, wenn der ermittelte Wert den tatsächlichen Marktwert übersteigt. Denn häufig lässt sich nicht vermeiden, dass die nach dem Bewertungsgesetz typisierten ermittelten Werte in besonders gelagerten Fällen über den Verkehrswert des Grundstücks hinausgehen. Änderungen des Bewertungsgesetzes haben dieses Risiko deutlich verschärft. Wenn die typisierte Bewertung über dem Marktwert des Grundstücks liegt, kann der Steuerpflichtige mittels Gutachten sämtliche wertbeeinflussenden Umstände bei der Ermittlung des gemeinen Werts geltend machen. Dazu zählen auch die den Wert beeinflussenden Belastun-



gen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, z. B. Grunddienstbarkeiten und persönliche Nutzungsrechte. Wichtig bei der Erteilung des Gutachtens für die Bewertung von Grundstücken ist, dass der Gutachter dem örtlichen Gutachterausschuss angehört oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist.

STEUERLICHE FREIBETRÄGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Verschiedene Freibeträge und Vergünstigungen entlasten Schenkungen und Erbschaften im Bereich Immobilien.

– **Abschlag für vermietete Immobilien:** Bei der Übertragung zu Wohnzwecken vermieteter Immobilien wird ein Bewertungsabschlag von 10 % gewährt. Das bedeutet, dass nur 90 % des Immobilienwertes versteuert werden.

Bitte zu beachten: Soweit das begünstigte Vermögen steuerfrei bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerkalkulation übertragen wird, sind aber die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten nicht abzugsfähig.

– **Familienwohnheim:** Die Übertragung des selbstgenutzten Familienheims bleibt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner steuerfrei, sofern das Objekt weiterhin eigengenutzt wird. Bei Erbschaften ist das Familienheim zudem für Kinder bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei, unter der Voraussetzung, dass sie das Objekt unverzüglich selbst bewohnen.

Die Steuerbefreiung für das Familienheim entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Objekt innerhalb von zehn Jahren nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, zwingende Gründe (wie Pflegebedürftigkeit sowie bei Tod des Erwerbers) verhindern die Nutzung. Ebenso entfällt die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.

WOHNRECHT, NIESSBRAUCH

Oftmals erfolgt die Übertragung eines Grundstücks unter Vorbehalt von Nutzungsrechten des Schenkers. Diese sogenannten Nießbrauchsrechte erlauben es, dass der Schenker die Immobilie weiter nutzen oder vermieten kann, während der neue Eigentümer bereits im



Grundbuch eingetragen ist. Bei der Berechnung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer können solche Nutzungsrechte steuermindernd berücksichtigt werden. Die Wertminderung durch Wohn- oder Nießbrauchsrechte kann alternativ auch durch ein Gutachten direkt im Steuerwert berücksichtigt werden.

Beim Zuwendungsnießbrauch wendet der Schenker dem Erwerber unentgeltlich ein Nießbrauchsrecht zu, während er selbst Eigentümer des betreffenden Vermögensgegenstands bleibt. Der Vorteil ist, dass der Erwerber (z. B. im Falle einer vermieteten Immobilie oder einer Beteiligung) sodann eigene Einkünfte erzielt, die er zur laufenden Versorgung und/oder Kapitalbildung verwenden kann. Die Übertragung kann so ausgestaltet werden, dass Freibeträge sowie Progressionsvorteile ausgeschöpft werden können und sich so die Steuerlast des Schenkers reduzieren lässt.

Die Nießbrauchs-/Wohnrechtsbelastungen können bei der Besteuerung abgezogen werden. Allerdings ist dieser Abzug nachträglich zu berichtigen, wenn der Nießbrauchsberechtigte »vorzeitig« (innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung) verstirbt.

Sofern die Nießbrauchs-/Wohnrechtsbelastungen im Rahmen eines Gutachtens wertmindernd berücksichtigt werden, mindern diese den Steuerwert des Grundstücks direkt. Können aber nicht nochmals als Nachlassverbindlichkeit bzw. Nutzungs- oder Duldungsaufgabe abgezogen werden. Allerdings erfolgt später auch keine nachteilige Korrektur des Schenkungsteuerbescheids, wenn der Nießbraucher vorzeitig versterben sollte. Demnach kann damit im Einzelfall auch aus diesen Gründen die Bewertung mittels Gutachten vorteilhaft sein.

FAZIT

Durch die Reformen im Jahressteuergesetz 2022 wurden die Bewertungsgrundlagen für Immobilien bei Erbschaft und Schenkung deutlich verschärft. Eine genaue und aktuelle Bewertung ist daher essenziell, um steuerliche Belastungen präzise zu kalkulieren und Vergünstigungen optimal zu nutzen. Die Regelungen zum Familienheim und zu Nutzungsrechten wie Nießbrauch bieten Potenzial zur Steuerersparnis, das individuell geprüft und genutzt werden sollte.

DAS VIERTE BÜROKRATIE- ENTLASTUNGSGESETZ ÜBERBLICK ZU DEN NEUERUNGEN

GHP Fachlicher
Hintergrund



Das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) soll die deutsche Wirtschaft und Verwaltung weiter von unnötigen bürokratischen Hürden befreien. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen. Mit diesem Gesetz sollen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen unterstützt und entlastet werden, indem bürokratische Pflichten reduziert und Verfahren vereinfacht werden.

INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DES VIERTEN BÜROKRATIE- ENTLASTUNGSGESETZES

Das BEG IV enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, bürokratischen Aufwand zu verringern. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen:** Eine der zentralen Änderungen betrifft die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege, die von bisher zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Dies gilt sowohl im Handels- als auch im Steuerrecht und soll insbesondere für Unternehmen eine deutliche Erleichterung bringen.
- **Zentrale Vollmachtsdatenbank:** Künftig soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater eingerichtet werden. Diese Neuerung erleichtert Unternehmen die Verwaltung von Vollmachten für Steuerberater im Bereich der Sozialversicherung und verringert den Papieraufwand.
- **Digitalisierung von Verwaltungsprozessen:** Ein weiterer Schritt in Richtung Bürokratieabbau ist die Digitalisierung von Verwaltungsakten. Beispielsweise sollen Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte digital zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine ausdrückliche Zustimmung des Empfängers erforderlich ist (Widerspruchslösung). Auch digitale Arbeitsverträge sowie Rechtsgeschäfte per E-Mail oder SMS werden erleichtert.
- **Abschaffung der Hotelmeldepflicht:** Für deutsche Staatsangehörige entfällt zukünftig die Meldepflicht in Hotels, was insbesondere die Beherbergungswirtschaft entlasten soll.



© Ro Ma / Pixaba

- **Erleichterungen im Arbeitsrecht:** Im Bereich des Arbeitsrechts wird die Formerfordernis für bestimmte Rechtsgeschäfte gelockert, sodass Verträge künftig per E-Mail oder andere digitale Kanäle abgeschlossen werden können. Dies betrifft unter anderem die Leiharbeit, bei der die Textform für Überlassungsvereinbarungen ausreichend sein wird.

ZEITSCHIENE UND INKRAFTTRETEN

Das BEG IV wurde im September 2024 vom Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat im Oktober 2024 bestätigt. Es wird nach der offiziellen Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, voraussichtlich Anfang 2025. Damit schließen sich die Verhandlungen und Beratungen an, die bereits Anfang 2024 begannen und durch verschiedene Gesetzesentwürfe und Anhörungen begleitet wurden.

HISTORISCHER ABRISS DER BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZE

Die Bürokratieentlastungsgesetze haben das Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Bürger zu reduzieren. Seit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG I) im Jahr 2015 wurden kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlasten sollten. Beispielsweise führte das BEG I die Erhöhung von Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer ein, während das BEG II digitale Meldeverfahren und das BEG III die elektronische Rechnungsstellung förderten. Jedes der bisherigen Gesetze hat auf spezifische Bedürfnisse der Wirtschaft reagiert, und das BEG IV setzt diesen Trend fort, indem es den Fokus auf digitale Vereinfachungen und weitere Erleichterungen im Steuer- und Handelsrecht legt.



© markus spiske / Pexels

BÜROKRATIEENTLASTUNG – EINE UNENDLICHE GESCHICHTE?

Als Steuerberater begrüße ich grundsätzlich jede Initiative, die darauf abzielt, Unternehmen und Bürger von bürokratischem Ballast zu befreien. Die bisherigen Bürokratieentlastungsgesetze (BEG I–III) haben durchaus Erleichterungen gebracht, wenngleich sie aus meiner Sicht oft hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

HISTORIE UND BISHERIGE WIRKUNG

Seit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz im Jahr 2015 wurde kontinuierlich versucht, die Regelungsdichte zu senken, insbesondere durch Erleichterungen bei Meldepflichten und

systeme zwar Papiervorgänge abgebaut, doch nicht selten erwies sich die digitale Umsetzung als umständlich oder fehleranfällig. Viele Mandanten empfinden den Abbau der Bürokratie nicht als durchgängig spürbar – im Gegenteil: Manche Verfahren wurden eher komplizierter.

ERWARTUNGEN AN DAS VIERTE BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Das aktuelle Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) hat aus meiner Sicht einige interessante Ansätze, die tatsächlich Entlastungen versprechen. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen von zehn

Digitalisierung könnte den bürokratischen Aufwand deutlich verringern, da Prozesse medienbruchfrei und effizienter abgewickelt werden könnten.

ABER: BLEIBT DER BÜROKRATIEABBAU EINE ILLUSION?

Trotz dieser positiven Ansätze bleibt die Skepsis. Die Erfahrungen aus den bisherigen BEG-Maßnahmen zeigen, dass Entlastungen oft durch neue bürokratische Hürden kompensiert werden. Digitalisierung mag den Papieraufwand verringern, doch ohne klare Standards und nutzerfreundliche Umsetzungen könnten die neuen digitalen Vorgaben für viele Unternehmen eine Herausforderung darstellen. So bleibt abzuwarten, ob die angekündigten digitalen Prozesse wirklich so reibungslos funktionieren, wie sie geplant sind.

Ein weiteres Problem ist, dass es in Deutschland eine Vielzahl von kleinteiligen und häufig wechselnden Regelungen gibt, die das Arbeiten unnötig verkomplizieren. Solange hier keine grundlegende Vereinfachung stattfindet und bestehende Vorschriften nicht besser aufeinander abgestimmt werden, bleibt der bürokratische Dschungel weitgehend bestehen.

FAZIT: SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG, ABER KEIN QUANTENSPRUNG

Das BEG IV zeigt, dass die Politik gewillt ist, den Bürokratieabbau voranzutreiben. Für Steuerberater und ihre Mandanten bieten sich einige spürbare Erleichterungen, insbesondere durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Allerdings bleibt abzuwarten, wie diese Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden und ob sie nicht durch neue bürokratische Anforderungen ausgehebelt werden. Ein echter Bürokratieabbau wird nur dann gelingen, wenn gleichzeitig auch die bestehenden Regelwerke entschlackt und harmonisiert werden.

KONTAKT

Ralf van gen Hassend
Steuerberater und geschäftsführender
Gesellschafter Grüter · Hamich & Partner
Tel.: 020265 90880
ralf.vangenhassend@g-h-p.de



Ralf van gen Hassend

Aufzeichnungsvorgaben für Unternehmen. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe sollten dadurch weniger Aufwand bei der Erfüllung von steuerlichen Pflichten haben. Tatsächlich konnten einzelne Maßnahmen, wie etwa die Einführung digitaler Meldesysteme und die Verlängerung von Fristen, punktuell Verbesserungen bewirken.

Allerdings muss man feststellen, dass viele der vorgenommenen Erleichterungen in der Praxis oft durch neue bürokratische Pflichten überlagert wurden. Beispielsweise wurden durch den verstärkten Einsatz digitaler Melde-

auf acht Jahre wird Unternehmen nützen, insbesondere jenen mit hohem Dokumentationsaufwand. Auch die zentralisierte Vollmachtsdatenbank für Steuerberater im Bereich der Sozialversicherung könnte eine echte Entlastung bringen. Dies erleichtert die Verwaltung von Mandaten und reduziert den Schriftverkehr erheblich.

Die im Gesetz verankerten Maßnahmen zur Digitalisierung von Verwaltungsakten und die geplante Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsbürger sind ebenfalls Schritte in die richtige Richtung. Vor allem die



DIE EURASS GMBH EIN UNIKAT. EINE MANUFAKTUR. EIN MEHRWERT FÜR IHR UNTERNEHMEN

GHP im Gespräch



Wir haben uns mit Gerhard Georg Berude, Geschäftsführer der Eurass GmbH über die Zukunft des Versicherungsmaklers unterhalten. Versicherungsmakler spielen eine zentrale Rolle im Versicherungswesen. Sie sind Experten für Versicherungsprodukte und Risikomanagement und treiben zudem den Wandel in der Branche voran. Die Eurass GmbH aus Oberhausen berät Firmenkunden unabhängig von Versicherungsunternehmen, ermittelt den individuellen Versicherungsbedarf und vertritt dabei die Interessen der Firmenkunden sowie vermittelt nach der Analyse die passenden Versicherungsprodukte verschiedener Versicherungsanbieter. Ihr Ziel ist die finanzielle Sicherheit ihrer Kunden. Hauptaugenmerk von Gerhard Georg Berude und seinem Team ist es Trends zu erkennen, Risiken abzuwägen und strategische Entscheidungen zu treffen. Seine Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kunden zu verstehen und maßgeschneiderte Lösungen anzubieten, ist grundlegend entscheidend. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ermöglicht dabei kreative Lösungen, denn die Eurass GmbH erstellt individuelle Versicherungslösungen, die auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind.



GHPublic: Auf Ihrer Webseite findet sich der Slogan »Ein Unikat. Eine Manufaktur. Ein Mehrwert für ihr Unternehmen«. Was bedeutet dieser Slogan für Sie und für Ihre Kunden?

Gerhard Georg Berude: Leider stellen wir fest, dass Versicherer, Pools und Vergleichsportale im Internet zunehmend versuchen, den Eindruck zu erwecken, dass deren Standardlösungen pauschal auf alle Kunden passen. Dem ist aber nicht so. Jeder Kunde hat mit seinem Unternehmen einen ganz individuellen Absicherungsbedarf, kein Unternehmen ist dabei wie das andere. Wir machen uns die Mühe – und verstehen das als Kern unserer Dienstleistung – den Versicherungsschutz auf unsere Kunden maßzuschneidern. Das erfordert oft umfassende Verhandlungen mit Versicherern und natürlich ein hohes Maß an Sachverstand bei der Erkennung der Risiken und deren Absicherungsmöglichkeiten. Dem Bedarf entsprechend werden dann die Verträge gestaltet – deshalb der Begriff der **Manufaktur**.

Weil wir unseren Kunden maximale Unterstützung nicht nur bei der Gestaltung der Absicherung, sondern insbesondere auch in der persönlichen Begleitung von Schadensfällen bieten, sind wir eine Art »ausgelagerte Versicherungsabteilung« der Kunden und stellen somit einen **Mehrwert für das Unternehmen** da.

EURASS GMBH



Gerhard Georg Berude: Wir vergleichen unsere Dienstleistung tatsächlich mit den Aufgaben eines Steuerberaters. Natürlich kann man Versicherungen oder Steuern auch irgendwie selbst bearbeiten. Doch in der Regel fehlt den Unternehmen dazu der entsprechende, tiefgehende Sachverstand, sodass die Unternehmen dann erst im Falle eines Schadens feststellen, dass sie gar nicht hinreichend abgesichert sind oder der eingekaufte Versicherungsschutz unpassend aufgestellt ist. Auch durch unsere enge Schadensbegleitung genießt der Kunde große Vorteile, da wir ihn von der Meldung bis zur Auszahlung des Schadens kontinuierlich begleiten und damit verhindern, dass er von den Versicherern »überevorteilt« wird.

GHPublic: Wozu braucht man Versicherungsmakler, es gibt doch Vergleichsportale?

Gerhard Georg Berude: Vergleichsportale sind nur im ersten Eindruck »einfach«. Wir stellen fest, dass Kunden selbst bei verhältnismäßig simplen Vergleichsplattformen für Kfz-Versicherungen Fehler bei den Angaben machen, weil sie die Fragen schlicht falsch verstehen und dann unrichtig oder unvollständig beantworten. Das hat dann später weitreichende Folgen für den Schutz. Bei sonstigen betrieblichen Verträgen ist es faktisch unmöglich, ohne Spezialwissen zu verstehen, was man eigentlich wirklich benötigt und wo die Fallstricke liegen. Versicherungen sind sehr diffizil, bestimmte Klauseln oder Einschlüsse haben Folgen, die für den Laien nicht absehbar sind.

Firmenkunden sind ohne eine persönliche, kompetente Beratung mit hoher Wahrscheinlichkeit am Ende nicht richtig abgesichert.

Besonders kompliziert wird es, wenn ein Kunde sich über ein Portal versichert, dann im Falle eines Schadens. Denn der Kunde hat in der Regel keine klare Kenntnis über das, was ihm alles zusteht. Er muss also einem Mitarbeiter eines Versicherers an der Hotline glauben... wenn er ihn überhaupt telefonisch erreicht.

GHPublic: Sie haben Eurass im Jahr 1989 gegründet. Davor waren Sie bereits seit 1972 als Einzelunternehmer tätig. Was waren für Sie die größten Veränderungen in der Versicherungsbranche in den letzten Jahrzehnten, und wie hat sich Eurass diesen Entwicklungen angepasst?

Gerhard Georg Berude: Die größte Veränderung ist, dass der ursprüngliche Versicherungsgedanke – nämlich, dass die Versichertengemeinschaft Geld sammelt und im Schadensfall füreinander einsteht – komplett verloren gegangen ist. Gewinne werden nicht zu Rücklagen für schlechte Zeiten, sondern werden an Aktionäre ausgezahlt. Heute erfolgt sowohl durch die Versicherer aber auch durch die Kunden selbst

Wir pflegen einen intensiven, persönlichen und kaum standardisierten Kundenkontakt, sind gut erreichbar, kümmern uns, kämpfen für die Rechte der Kunden gegenüber den Versicherern und stellen Dienstleistung in den absoluten Fokus. Und weil wir mit dieser individuellen Betreuung – wir sind der einzige Ansprechpartner für unsere Kunden, diese müssen sich zu keiner Zeit direkt mit dem Versicherer auseinandersetzen! – eine Rarität darstellen, haben wir den Begriff des Unikats gewählt.

GHPublic: Eine persönliche Frage: Was reizt Sie an Ihrem Beruf? Haben Sie ein paar Highlights?

Gerhard Georg Berude: Ich habe in meiner 52-jährigen selbstständigen Tätigkeit so viele unterschiedliche, interessante Menschen kennengelernt, die ich ansonsten als Kind, das in den 1950er Jahren »auf der Straße« groß geworden ist, vermutlich nie getroffen hätte. Dazu zählt u. a. eine persönliche Einladung des Herrn Oetker, dem damaligen Eigentümer der Condor Versicherung. Manch jungen Menschen konnte ich auf dessen Weg vom Azubi bis zum Vorstandsvorsitzenden begleiten.

Schön ist, dass ich heute von unseren Unternehmerkunden (und deren Kindern oder gar Enkelkindern, die jetzt die Unternehmen führen) nicht nur in Versicherungsfragen zu Rate gezogen werden, sondern diese mir auch bei alltäglichen oder unternehmerischen Entscheidungen Vertrauen und meinen menschlichen Rat erbitten.

GHPublic: Interessen-Management bedeutet die umfassende Versorgung eines Unternehmens in allen Fragen des Versicherungsschutzes. Offenheit und Transparenz beider Partner sind dafür eine Grundvoraussetzung. Warum ist für Ihre Tätigkeit die Unabhängigkeit ihres Hauses von den Versicherern und Finanzdienstleistern von so immenser Bedeutung?

Gerhard Georg Berude: Die Unabhängigkeit ermöglicht es uns zu vergleichen und eine individuelle Vertragsgestaltung zu erwirken. Versichererergundene Vermittler (Generalagenten) können nur Absicherungen aus ihrem »Bauchladen« anbieten und haben keine Möglichkeit, durch Vorlage von Klauseln oder Produkten anderer Anbieter eine Verbesserung des Schutzes für den Kunden zu verhandeln. Wir stehen rechtlich – anders als firmengebundene Vertreter – auf der Seite des Kunden, sind dessen Sachwalter. Wir können also zu 100 % im Kundensinne agieren und z. B. im Schadensfall dafür sorgen, dass dieser wirklich alle ihm zustehenden Leistungen auch erstattet bekommt. Gebundene Vermittler haben da schnell einen Interessenkonflikt mit Ihrem Auftraggeber.

GHPublic: Die Eurass GmbH wird als »ausgelagerte Versicherungsabteilung« für Ihre Kunden beschrieben. Können Sie uns erklären, was dieses Konzept für Ihre Arbeit im Detail bedeutet und warum Unternehmen von diesem Ansatz profitieren?

eine Einzelbetrachtung jedes Vertrages nach dessen Rentabilität.

Eine weitere massive Änderung ist, dass aus Kostengründen bei den Versicherern kompetente Ansprechpartner durch Servicecenter mit schlechter Erreichbarkeit und rudimentären Fachkenntnissen ersetzt werden. Häufig wird der kurze Weg eines klärenden Telefonates vermieden, stattdessen werden seitenlange Mails ausgetauscht.

GHPublic: *Das Thema Versicherungen ist ein sehr sensibles Thema. Ist es möglich, als Unternehmen gegen alle Gefahren abgesichert zu sein und gleichzeitig Einsparungen zu erzielen?*

Gerhard Georg Berude: Man kann sich nicht gegen alle Gefahren absichern. Es verbleibt stets ein unternehmerisches Risiko, für das es auch keine Versicherungslösungen gibt. Wir treten nicht mit dem Versprechen von Einsparungen an unsere Kunden heran. Unsere Zusage an unsere Kunden ist, dass wir deren Versicherungsschutz bedarfsgerecht optimieren. Das geht nicht zwingend mit Einsparungen von Versicherungsprämien einher. Es bringt aber regelmäßig eine umfassendere Absicherung gegen versicherbare unternehmerische Risiken mit sich.

GHPublic: *Das Thema Künstliche Intelligenz ist momentan in aller Munde und wird als der Gamechanger schlechthin gehandelt. Was bedeutet das für die Versicherungsbranche und in welchen Bereichen lässt sich die KI besonders gut und zeitnah einsetzen?*

Gerhard Georg Berude: Wir setzen in unserem Unternehmen auf echte Menschen mit echter Intelligenz und ausgeprägtem Fachwissen. Versicherungen basieren auf menschlichem Vertrauen. Da ist alles, was künstlich ist, nur ganz am Rande und in der reinen Verwaltung eine Option.

Die Versicherer wiederum versuchen gerade, in der Schadensprüfung verstärkt mit KI zu arbeiten. Eine direkte Auswirkung dessen, können wir allerdings aktuell noch nicht erkennen.

GHPublic: *Lassen Sie uns einen Blick in die Zukunft werfen: Was sind die langfristigen Ziele und Visionen der Eurass GmbH, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen in der Branche?*

Gerhard Georg Berude: Wir waren stets individuell. Wir waren stets ganz nah am Kunden. Wir haben unsere Existenzberechtigung stets nur darin gesehen, dass wir für unsere Kunden da sind und ausschließlich in deren Interesse handeln. Dieses Konzept scheint – entgegen dem Zeitgeist – Anhänger zu finden. Unsere Kunden kommen seit Jahren ausschließlich durch Empfehlungen zu uns, was uns darin bestätigt, dass dieser individuelle Weg ein zukunftssträchtiger Weg ist. Deshalb werden wir auch langfristig ein Unikat bleiben.

GHPublic: *Zum Schluss: Was sind die größten Missverständnisse bei Versicherungen?*

Gerhard Georg Berude:
Missverständnis 1: »Sofortige Schadenabwicklung beim Ersttermin vor Ort ist super.«

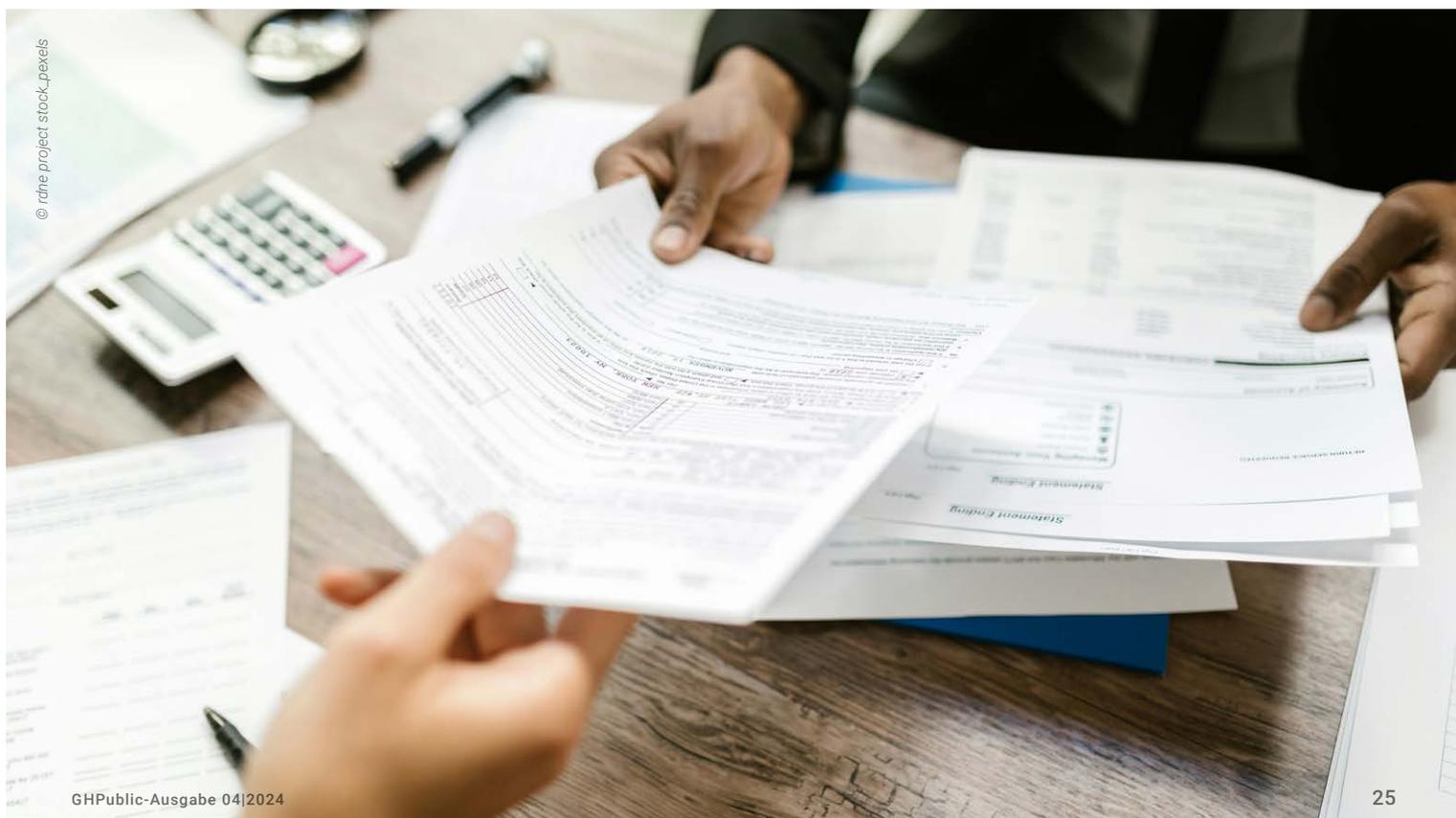
Wir stellen fest, dass es meistens gar nicht final im Kundensinne ist, wenn vor Ort eine schnelle Abfindung vereinbart wird, denn nicht selten wird der Kunde dabei übervorteilt. Unsere Aufgabe ist es, für den Kunden die komplette vertraglich ihm zustehende Leistung herauszuarbeiten und für eine angemessene Regulierung zu sorgen.

Missverständnis 2: »der Versicherungsvertreter will nur Geld verdienen und ist dann nicht mehr erreichbar«

Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Generalagenten und einem Makler. Versicherungsmakler werden, anders als Generalagenten, nicht mit einer Abschlussprovision vergütet, sondern wir erhalten nur so lange eine Courtage, wie wir den Kunden betreuen und der Vertrag fortgeführt wird. Für uns zählt nicht »das schnelle Geschäft«, sondern wir stehen für langjährige, generationenübergreifende, vertrauensvolle Kundenbeziehungen.

KONTAKT

EURASS Gesellschaft zur Vermittlung von Verträgen europäischer Assekuranz- und Finanzdienstleistungsunternehmen m. b. H.
Breitenbruch 37
46049 Oberhausen
Telefon: 0208/84 50 28
info@eurass.de
www.eurass.de



Lars Meyer

ABGABE DER VERWALTUNGSAUFGABEN AN KI

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Lars Meyer: Kompetent, flexibel und fortschrittlich.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Lars Meyer: Das eine Auge muss nach vorne gucken und das andere über den Tellerrand. Man sollte Veränderungen gegenüber offen sein und dabei auch gerne mal unbekannte Wege bestreiten.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Lars Meyer: Ich bin Steuerberater und dabei neben der laufenden Bearbeitung von Mandanten insbesondere für den Bereich Vermögensnachfolge und Erbschaftsteuer zuständig.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Lars Meyer: Meine Tochter von 15 Monaten hält uns ziemlich auf Trab. Ansonsten schaue ich gerne American Football und lese viel über Wein.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Lars Meyer: Meine Familie, Spotify und regelmäßige Spaziergänge.



GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Lars Meyer: Im Gasometer ist eine tolle Ausstellung zum Thema Ozean. Ein Spaziergang im Wald lohnt auf jeden Fall auch immer. Wenn das Wetter schön ist, sind wir auch gerne im Kloster Marienthal an der Ahr.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Lars Meyer: In fünf Jahren möchte ich mich endlich auf unser steuerberatendes Kerngeschäft konzentrieren und Verwaltungsaufgaben von der KI erledigen lassen.



DIE KURIOSESTEN BEGRIFFE IM DEUTSCHEN STEUERRECHT

Unser deutsches Steuerrecht birgt viele Begrifflichkeiten, die ganz speziell im steuerlichen Sinne zu verstehen sind. Aber die Begriffe an sich sind teilweise schon sehr kurios.

Wir stellen Ihnen in dieser Ausgabe der GHPublic den zweiten Teil unser Highlights vor:

MUTTER-TOCHTER-RICHTLINIE

Trotz des Namens hat dieser Begriff nichts mit familiären Beziehungen zu tun! Die Mutter-Tochter-Richtlinie ist eine Regelung der Europäischen Union, die Doppelbesteuerung von Gewinnen vermeiden soll, die zwischen verbundenen Unternehmen (einer Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft) auftreten könnten. Die Richtlinie zielt darauf ab, dass Dividenden, die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, nicht mehrfach besteuert werden – weder auf der Ebene der Tochtergesellschaft noch auf der der Muttergesellschaft. Dies ist besonders relevant für Unternehmen mit Tochtergesellschaften in verschiedenen EU-Ländern.

TENOR

»Tenor« klingt vielleicht nach einer Oper, hat aber im Steuerrecht eine ganz andere Bedeutung. Hier bezieht sich der Tenor auf die Kernaussage oder den Entscheidungssatz eines gerichtlichen Urteils. Er enthält die offizielle Entscheidung des Gerichts in einem Rechtsstreit. Für Steuerpflichtige ist der Tenor eines Steuerurteils entscheidend, da er die rechtliche Situation klärt und die Konsequenzen für den konkreten Fall festlegt. Der Tenor meint im Steuerrecht somit den Kerninhalt, worauf es also etwa bei einem Steuerbescheid ankommt.

THESAURIERUNG

Der Begriff Thesaurierung klingt kompliziert, bezeichnet aber einfach das Zurückhalten von Gewinnen im Unternehmen anstelle der Ausschüttung an die Anteilseigner. Thesaurierte Gewinne werden nicht ausgezahlt, sondern im Unternehmen reinvestiert. Dies kann aus steuerlicher Sicht von Vorteil sein, da thesaurierte Gewinne in bestimmten Fällen steuerlich begünstigt sein können. Dieser Begriff wird häufig im Zusammenhang mit der Körperschafts- und Einkommensteuer verwendet, vor allem bei Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften. Bleiben die von einem Betrieb erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen und es schüttet sie nicht aus, so erfolgt die Thesaurierung – im Griechischen das »Bilden eines Schatzes«.

ZEBRA-GESELLSCHAFT

Eine Zebra-Gesellschaft beschreibt eine Mischform aus steuerlich transparenten und nicht-transparenten Gesellschaften. Sind an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft neben einer oder mehreren Kapitalgesellschaften auch natürliche Mitunternehmer beteiligt, die Einkünfte beziehen, handelt es sich um eine Zebra-

gesellschaft. Die schwarzen Streifen stehen dabei für die gewerblichen Einkünfte der Kapitalgesellschaften und die weißen für die privaten Einkünfte (z. B. Vermietung oder Verpachtung). Das Wort »Zebra« deutet also auf die gemischte Struktur hin: »weiß« steht für steuerlich transparente Bereiche, bei denen die Gewinne direkt den Gesellschaftern zugeordnet werden, während »schwarz« für die nicht-transparente Besteuerung steht, bei der die Gesellschaft selbst Steuern zahlt. Solche Gesellschaften treten häufig im internationalen Steuerrecht auf, beispielsweise bei Joint Ventures oder in grenzüberschreitenden Konstellationen.

VERBÖSERUNG

Die Verböserung ist ein Begriff aus dem Steuerverfahrensrecht und bedeutet, dass eine bereits ergangene Entscheidung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird. Legt ein Steuerzahler wegen eines vermeintlichen Fehlers des Finanzbeamten Einspruch gegen den Steuerbescheid ein, prüft das Finanzamt diesen noch mal vollumfänglich. Hierbei kann es vorkommen, dass ein anderer, zuvor übersehener Fehler entdeckt wird, dessen Korrektur einen Nachteil für den Steuerzahler bedeutet. In diesem Fall verschlechtert sich die Gesamtsituation durch den Einspruch, man spricht von einer Verböserung.



Foto: © Marcel Langthim / Pixabay



© kingfeatures.com

© 2023 by King Features Syndicate, Inc. World rights reserved. © KFS/Deit/Bals

Mandantenmagazin GHPublic

GHP

KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

LINKS

www.unternehmerverband.org
www.datev.de
www.ttn-taxation.net
www.eurass.de



Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel

AUSGEZEICHNET DURCH



IMPRESSUM

GHPublic | © 2024 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 04 | 2024
Erscheinungsweise 4-mal jährlich
Redaktionsschluss 10. November 2024
Herausgeber Hanns-Heinrich Paust | Grüter · Hamich & Partner
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw
Fotoquellen Titel: Paust
Pixabay: 3, 4, 6, 11, 13, 14 unten, 20 oben
Pexels: 7, 12, 14 oben, 15, 16, 17, 18/19, 20 unten
stock.adobe.com: 20

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de

